

Bundeskinderschutzgesetz

(gültig seit 01.01.2012)

- ➔ Ziel: Kinder & Eltern sollen einen umfassenderen Kinderschutz bekommen
- ➔ Vorsorgemaßnahme gegen sexuelle Gewalt
- ➔ Gültig für Ehrenamtliche (Führungskräfte, Betreuer, Jugendleiter, usw.), die Tätigkeiten ausüben mit beaufsichtigenden, betreuenden, erziehenden oder ausbildenden Charakter. Weiterhin ist die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit den Kindern und Jugendlichen ausschlaggebend.

Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes:

- Aktiver Kinderschutz durch Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke
 - Aktiver Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit
 - Aktiver Kinderschutz durch verbindliche Standards
 - Aktiver Kinderschutz durch belastbare statistische Daten
-
- Jugendarbeit ermöglicht leichten Zugang unter jungen Menschen und dem freiwilligen Engagement → öffnet auch den Zugang für potentielle Täter/-innen
 - Angebote wie Zeltlager, Ferienfreizeiten etc. sind wesentliche Merkmale und bieten großes Entwicklungs- und Lernpotenzial → Gefahrensituationen können leicht entstehen
 - Freiwilligkeit, Ehrenamt und Selbstorganisation ermöglichen besonderes Vertrauen zwischen Teilnehmer/-innen → können von Täter/-innen manipuliert und für ihre Zwecke missbraucht werden

§72a SGB VIII

- Absatz 3:
Die Träger sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger über die Tätigkeiten entscheiden, die von Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- ➔ Führungszeugnisse anfordern (kostenlos, wenn der Verein bestätigt, dass der/die Jenige ehrenamtlich tätig ist)
- Absatz 5:
Träger dürfen sich folgende Daten notieren
 - Dass Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde
 - Das Datum des Führungszeugnisses
 - Information, ob die betreffende Person wegen einer Straftat bereits verurteilt wurde➔ Dient dazu, vorbestrafte Personen (nach §§ 171, 174, bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des SGB) aufzudecken

Die Träger der Jugendhilfe dürfen diese Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Die Einsicht in ein Führungszeugnis ist 5 Jahre gültig, danach sollte es erneuert werden.

- Auf ein Führungszeugnis kann verzichtet werden, wenn die Betreuung von mehreren Personen gleichzeitig ausgeübt wird, weil hier eine Art soziale Kontrolle stattfindet, die ein Gefährdungspotenzial praktisch ausschließt. Auch bei Tätigkeiten im Verein, die nur einmalig punktuell durchgeführt werden -also nicht regelmäßig- könnte auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis verzichtet werden.
- Die Entscheidungsgewalt, ob Führungszeugnisse tatsächlich angefordert werden, liegt in der Hand des jeweiligen Trägers bzw. Verantwortlichen
- Insoweit besteht für die Jugendämter kein Ermessensspielraum; sie müssen darauf dringen, dass die Verein, Verbände sowie Pfarreien eine entsprechende Vereinbarung unterschreiben. Jedoch kann niemand zur Unterzeichnung gezwungen werden.
- Keine individuellen Vereinbarungen

Weitere Empfehlungen:

- Gespräche mit den Jugendleitern, Betreuern & Gruppenleitern durchführen
- Mitbestimmung, Mitgestaltung und Diskussionen mit den Jugendleiter erlauben
- Eindeutige Regeln festlegen